

Geschäftszahl:
2024-0.406.872

102a/7

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde

Nationalratswahl 2019; Änderung in der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde seitens der wahlwerbenden Partei „NEOS - Das Neue Österreich“ gemäß § 19 Abs. 2 NRWO

Die Berufung der Beisitzerinnen und der Beisitzer sowie der Ersatzbeisitzerinnen und der Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2023, durch die Bundesregierung.

Gemäß § 19 Abs. 2 NRWO steht es den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie von Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Die wahlwerbende Partei „NEOS – Das Neue Österreich“ hat in der Bundeswahlbehörde als neuen Ersatzbeisitzer Herrn Dr. Dieter Feierabend anstelle von Herrn Dr. Alexander Hofmann namhaft gemacht. Dr. Alexander Hofmann scheidet als Ersatzbeisitzer aus der Bundeswahlbehörde aus. Demnach ist von der Bundesregierung Dr. Dieter Feierabend zu berufen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei ‚NEOS – Das Neue Österreich‘ wird Herr Dr. Dieter Feierabend als Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde berufen.“

18. Juni 2024

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister